

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen

T a t b e s t a n d

Der am ... geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er begehrt ein Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs zu seiner 1986 geborenen deutschen Ehefrau, der Beigeladenen zu 2.

Der Kläger reiste nach seinen eigenen Angaben erstmals im April 2002 oder bereits im Jahr 2001 nach Deutschland ein. Er war dabei nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels. Am 6. Mai 2002 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter. Er wurde dem Landkreis U. zugewiesen. Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 15. Juli 2002 wurde sein Asylantrag abgelehnt und der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Potsdam durch das rechtskräftige Urteil vom 29. März 2004 ab (VG Potsdam 13 K 3863/02.A). Den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 20. April 2005 ab. Der Kläger war seit 1. November 2004 unbekanntem Aufenthalts. Er wurde am 13. April 2005 in B. festgenommen und befand in der Folgezeit in Abschiebehaft. Am 12. Juli 2005 wurde der Kläger in die Türkei abgeschoben.

Dort heiratete er am ... 2005 die Beigeladene zu 2. Er beantragte am 28. April 2006 erstmals die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs bei der Botschaft der Beklagten in Ankara. Nach einer Befragung der Eheleute durch die Botschaft in Ankara und den Landkreis O. lehnte die Beklagte die Erteilung des Visums durch Bescheid vom 2. August 2006 wegen des Verdachts einer Scheinehe ab, nachdem der Landkreis O. seine Zustimmung verweigert hatte. Die

hiergegen gerichtete Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. März 2007 (VG 7 V 44.06) abgewiesen. Der Kläger legte keine Rechtsmittel ein.

Durch Bescheid des Landkreises U. vom 11. Januar 2007 wurden die Wirkungen der Abschiebung des Klägers bis zum 10. Januar 2007 befristet. Am 25. November 2007 nahm der Kläger an der Sprachprüfung des Goethe-Instituts Ankara („Start Deutsch 1“) teil. Die Prüfung wurde mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Kläger erzielte von jeweils möglichen 25 Punkten in den vier Teilprüfungen im Teil Hören 6 Punkte, im Lesen 5 Punkte, im Schreiben 0 Punkte und im Sprechen 10 Punkte, insgesamt 35 Punkte, wobei für ein Bestehen 60 Punkte erforderlich sind.

Am 13. Dezember 2007 beantragte der Kläger bei der Botschaft der Beklagten in Ankara erneut die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug. Dies lehnte die Beklagte durch Bescheid vom selben Tag ab und wies darauf hin, dass der Kläger den erforderlichen Nachweis über seine Deutschkenntnisse nicht erbracht habe.

Mit der am 21. Dezember 2007 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Er trägt vor, es liege keine Scheinehe vor. Die Eheleute hätten im Jahr 2007 viel Zeit in der Türkei miteinander verbracht. Es sei nicht richtig, dass der Kläger kein Deutsch spreche. Vielmehr unterhalte er sich mit seiner Ehefrau ausschließlich auf Deutsch, zudem habe er zuvor bereits drei Jahre in Deutschland gelebt. Er habe beim Almanya Kültür Merkezi in Ankara eine Deutschprüfung abgelegt. Erforderlich für den Ehegattennachzug seien lediglich rudimentäre mündliche Deutschkenntnisse, über diese verfüge der Kläger. Dies habe er bei seiner Vorsprache in der Botschaft in Ankara am 25. Februar 2008 bewiesen. Die Erbringung des Sprachnachweises allein durch einen Test des Goethe-Instituts sehe das Gesetz nicht vor.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Dezember 2007 zu verpflichten, dem Kläger ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

Die Beklagte trägt vor, der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse könne ausschließlich über den Sprachtest des Goethe-Instituts, Stufe A 1, erbracht werden. Diese Prüfung habe der Kläger nicht bestanden. Daneben bestünden weiter Zweifel an der Absicht der Herstellung einer von Art. 6 Abs. 1 GG geschützten ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet.

Das Gericht hat die Beigeladene zu 2. in der mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2008 befragt. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 2008 persönlich – auch zu seinen Sprachkenntnissen – angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörungen wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 16. Mai und 9. Juli 2008 Bezug genommen. Der für den Kläger angelegte Verwaltungsvorgang der Beklagten und des Beigeladenen zu 1. hat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Ihr hat die Kammer das Verfahren zur Entscheidung gemäß § 6 Abs. 1 VwGO übertragen. Die Entscheidung über eine Rückübertragung auf die Kammer steht nach § 6 Abs. 3 VwGO im Ermessen des Einzelrichters. Eine Rückübertragung der Sache auf die Kammer wegen der grundsätzlichen Bedeutung war nicht geboten. Diese hat sich erst im Laufe des Verfahrens nach dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung herausgestellt, da erstmals zu diesem Zeitpunkt erkennbar wurde, dass die Entscheidung auch von den Sprachkenntnissen des Klägers abhängt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 124a Rn. 4, Eyermann/Geiger, VwGO, § 6 Rn. 19; Schoch/Schmidt-Assmann/Pietzner/Stelkens, VwGO, § 6 Rn. 30; Seibert NVwZ 2004, 821 ff.; teilw. a.A. VGH Mannheim NVwZ 2004, 893). Die Beteiligten haben zudem ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Einzelrichterin erklärt.

Das Gericht konnte trotz der Abwesenheit des Beigeladenen zu 1. verhandeln und entscheiden, weil dieser auf diese Möglichkeit mit der Ladung hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Das Gericht hat davon abgesehen, den Beiladungsbeschluss vom 27. März 2008 dahingehend zu ändern, dass anstelle des Landes Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, der Landkreis O. beizuladen ist (§ 65 Abs. 2 VwGO). Zwar bedarf die Erteilung eines Visums nach § 31 der Aufenthaltsverordnung der Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn sich der Ausländer länger als

drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will. Auch hat sich in der mündlichen Verhandlung herausgestellt, dass die Beigeladene zu 2. sich seit ca. August 2007 überwiegend bei ihren Eltern im Landkreis O. aufhält und daher ihr Wohnsitz dort liegen dürfte. Ob der Kläger auch vorhat, seinen Wohnsitz in Deutschland bei seiner Ehefrau und den Schwiegereltern im Landkreis O. aufzunehmen oder in dem - weiter im Wege der Untermiete - angemieteten Zimmer in Berlin, kann aber dahinstehen, weil die zulässige Verpflichtungsklage unbegründet ist. Durch die Klageabweisung werden also die schützenswerten Interessen des an sich beizuladenden L. nicht berührt (vgl. hierzu BVerwGE 74, 22; 80, 230; BVerwG NVwZ 1991, 470).

B.

Der Antrag des Klägers ist gemäß § 88 VwGO sinngemäß dahin zu verstehen, dass nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Gericht begehrt wird, sondern die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung dieses Aufenthaltstitels.

C.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig. Der Zulässigkeit steht insbesondere nicht das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. März 2007 entgegen. Die Beklagte hat mit dem angegriffenen Bescheid vom 13. Dezember 2007 einen rechtsmittelfähigen Zweitbescheid erlassen und damit eine neue Sachentscheidung getroffen. Diese unterliegt erneut der gerichtlichen Überprüfung (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 121 Rn. 14; BVerwGE 91, 257).

D.

Die Klage ist aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 13. Dezember 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug.

1. Rechtsgrundlage für die Erteilung des begehrten Visums ist § 6 Abs. 4, §§ 27, 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 AufenthG.

2. Die Voraussetzungen für die Visumserteilung liegen nicht vor.

a) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ausschließlich die Frage, ob im jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Ehegattennachzug nach den genannten Vorschriften gegeben sind. Die Frage, ob dem Kläger ein Visum zum Ehegattennachzug zur Beigeladenen zu 2. erteilt werden kann, war zwar bereits einmal Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung. Das

Verwaltungsgericht Berlin hat am 29. März 2007 entschieden, dass ein Anspruch auf Ehegattennachzug mangels des Vorliegens einer schützenswerten Ehe nicht besteht. Grund hierfür war, dass zwischen dem Kläger und der Beigeladenen zu 2. im Zeitpunkt der damaligen Entscheidung keine schützenswerte Ehe bestand, die einen Anspruch auf Ehegattennachzug vermitteln konnte. Mit diesem in formeller und materieller Rechtskraft (vgl. § 121 VwGO) erwachsenen Urteil im Erstprozess steht demnach bindend für die Beteiligten fest, dass zum damaligen Zeitpunkt die Ablehnung des Visumsantrags durch die Beklagte rechtmäßig war, weil die Tatbestandsvoraussetzungen für den Anspruch nicht vorlagen. Dies schließt aber nicht aus, dass sich seitdem die Umstände in der Weise geändert haben, dass die Anspruchsvoraussetzungen nunmehr erfüllt sind. Daher steht die Bindungswirkung der Vorschrift des § 121 VwGO einer erneuten Sachentscheidung nicht entgegen, denn § 121 VwGO will nur verhindern, dass die aus einem festgestellten Tatbestand hergeleitete Rechtsfolge, über die durch ein Urteil rechtskräftig entschieden worden ist, zwischen denselben Parteien (oder ihren Rechtsnachfolgern) wiederholt zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht wird. Die Bindungswirkung greift aber dann nicht ein, wenn eine Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen nachträglich eingetreten ist (BVerwGE 14, 359; 29, 210; 91, 256) und sich damit der Streitgegenstand geändert hat. Es ist nämlich möglich und unterliegt einer erneuten gerichtlichen Überprüfung, ob sich eine Änderung in den Absichten des Klägers und seiner Ehefrau ergeben hat. Allein diese, d.h. die derzeitige Situation und damit die Frage, ob heute eine von Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Ehe besteht und die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft nunmehr beabsichtigt ist, ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Insoweit steht einer Entscheidung das vorangegangene Urteil nicht entgegen.

b) Der Kläger erfüllt derzeit nicht das Nachzugserfordernis des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Nach dieser Bestimmung für die Ehegatten von Ausländern, die nach § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG entsprechend auf die Ehegatten von Deutschen anzuwenden ist, darf dem nachzugswilligen Ehegatten das Visum nur erteilt werden, wenn er sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Die Vorschrift ist ohne Übergangsregelung am 28. August 2007 in Kraft getreten (vgl. Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union v. 19. August 2007, BGBl. I, 1970).

(1) Es erscheint zwar zweifelhaft, ob die Beklagte zu Recht grundsätzlich die Vorlage eines Sprachzertifikats über das erfolgreiche Bestehen des vom Goethe-Institut und dessen Lizenznehmern beziehungsweise Partnerorganisationen durchgeführten Sprachtests „Start Deutsch 1“ fordert. Eine solche Prüfung ist im Gesetz nicht vorgesehen und auch ausweislich der Gesetzesbegründung vom Gesetzgeber nicht verlangt. Zwar mag eine solche Prüfung aus praktischen

Erwägungen für den Nachweis der Sprachkenntnisse sinnvoll sein, da es den Verwaltungsaufwand der Beklagten verringert. Es erscheint aber zumindest in den Fällen, in denen ein Zugang zu den Tests aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Heimatland des den Nachzug begehrenden Ausländers mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, geboten, die erforderlichen Sprachkenntnisse anderweitig festzustellen. Jedenfalls kann das Gericht selbst das Vorliegen der verlangten Sprachkenntnisse im Rahmen des Verfahrens überprüfen und aus eigener Kompetenz feststellen (BVerwG, Beschluss v. 19. Februar 1997 – 9 B 590/96). Ob die Prüfung bei einer anderen Sprachschule anerkannt werden könnte wie z.B. die des Almanya Kültür Merkezi, wo der Kläger einen Deutschtest bestanden haben will, kann dahinstehen, weil der Kläger diese Prüfung nicht durch eine Urkunde o.ä. belegt hat.

(2) Dies kann jedoch letztlich offen bleiben, denn die Deutschkenntnisse des Klägers erreichen gegenwärtig nicht den zu fordernden Mindeststandard. Eine Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache setzt mindestens voraus, dass der Ausländer Sätze mit Subjekt, Prädikat und Objekt bilden und entsprechende Sätze Anderer mit geläufigen Alltagsbegriffen mehr als nur selten verstehen kann (vgl. VG Berlin, Urteil v. 19. Dezember 2007 – 5 V 22.07 – juris; VGH Bayern, Urteil v. 16. April 2008 – 19 B 07.336 - juris).

(a) Nach der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung des Gerichts erfüllt der Kläger diese Voraussetzungen gerade noch. Bei einem in deutscher Sprache geführten Gespräch mit dem Kläger betreffend seiner Anreise zum Gerichtstermin aus der Türkei und seinen Aktivitäten in den letzten drei Tagen seit der Einreise nach Deutschland war der Kläger überwiegend in der Lage, einfache deutsche Sätze zu bilden und solche im Gespräch mit anderen auch zu verstehen. Es bedurfte zwar teilweise mehrfacher Nachfragen beim Kläger, weil seine Aussprache des Deutschen teilweise sehr schwer verständlich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger erkennbar aufgeregt war. Der Kläger äußerte sich aber meist in vollständigen, wenn auch grammatikalisch nicht fehlerfreien Sätzen mit Subjekt, Prädikat und Objekt und konnte sich dem Gericht so mitteilen. So erzählte er, mit der Ehefrau und seinen Schwiegereltern Eis auf der Terrasse des Hauses gegessen und mit seiner Ehefrau in einem amerikanischen, aber synchronisierten Film im Kino gesehen zu haben. Die Fragen des Gerichts wurden überwiegend verstanden, sofern die Ansprache langsam erfolgte und die Frage gegebenenfalls wiederholt wurde.

(b) Jedoch sind aktive und passive mündliche Kenntnisse des Deutschen nicht ausreichend. Vielmehr muss der Kläger auch Kenntnisse der deutschen Schriftsprache vorweisen. Hierzu gehört jedenfalls, dass der nachziehende Ausländer deutsche Texte lesen kann. Ob darüber hinaus verlangt werden kann, dass der nachziehende Ausländer auf Deutsch schreiben kann, ist vorliegend

nicht zu entscheiden. Der Kläger kann nach seiner eigenen Einlassung nicht Deutsch schreiben. Ob dies erforderlich ist – und beispielsweise auch von Analphabeten verlangt werden kann – kann offen bleiben. Denn der Kläger kann nach den Feststellungen des Gerichts nicht deutsche Texte lesen. Erforderlich ist, dass der Ausländer selbständig einfache, in deutscher Sprache verfasste Schreiben, Formulare oder sonstige Schriftstücke nach Maßgabe seines Alters und Bildungsstands in ihrem sachlichen Gehalt aufgrund der Lektüre so erfassen kann, dass er in der Lage ist, hierauf zielgerichtet und verständig zu reagieren (vgl. zu ausreichenden Kenntnissen OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 25. Januar 2005 – 7 A 11481/04 – juris). Die Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass der Kläger diesen Anforderungen nicht genügt.

(aa) Der reine Wortlaut der Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erlaubt keinen sicheren Rückschluss, ob die verlangten Sprachkenntnisse, „sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen“ zu können, auch Kenntnisse und Fähigkeiten der deutschen Schriftsprache - aktiv und passiv - beinhalten. Der Begriff der Sprache als Kommunikationsmittel kann sowohl lediglich das gesprochene bzw. gehörte Wort und nicht auch die Schriftsprache bezeichnen (vgl. BVerwG, Urteil v. 20. Oktober 2005 – 5 C 17/05, DVBl. 2006, 922 ff.). Das Wort „verständigen“ bezeichnet aber zweifelsfrei nicht nur den passiven Vorgang des Verstehens, sondern beinhaltet auch ein aktives Moment des gegenseitigen Verstehens, d.h. des Sichverständlich-Machens im Sinne der Entäußerung einer Kommunikationsmitteilung von einem Kommunikationspartner (Sender) an einen zweiten (Empfänger).

(bb) Es folgt aber aus der Systematik des Gesetzes, dass durch § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG auch Kenntnisse der Schriftsprache verlangt werden. Das AufenthG verlangt in verschiedenen Vorschriften den Nachweis von Sprachkenntnissen. So ist beispielsweise für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verlangt, dass der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG). In bestimmten Fällen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden, nämlich wenn der Ausländer nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder er nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG nicht zur Teilnahme hieran verpflichtet war. In beiden Fällen verlangt das Gesetz aber zusätzlich, dass der Ausländer sich „auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen“ können muss (§ 9 Abs. 2 Satz 5 AufenthG). Indem das Gesetz aber an einer Stelle eine Verständigung auf einfache Art allein mündlich ausreichen lässt, an anderer Stelle aber eine „Verständigung auf einfache Art“ verlangt, kann im Umkehrschluss geschlossen werden, dass die von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG verlangten Sprachkenntnisse mehr als nur eine mündliche Verständigung, mithin also auch die Schriftsprache erfassen.

(cc) Die Gesetzesbegründung ist in dieser Frage unergiebig. Dort wird nur ausgeführt, dass der Ausländer sich „zumindest auf rudimentäre Weise im Gastland verständigen zu können“ braucht (BT-Drs. 16/5065, S. 174). Dies beinhaltet jedoch keine Aussage, wie diese Verständigung zu erfolgen hat, d.h. ob sie auch schriftlich erfolgen können muss. Hingegen verlangt die Gesetzesbegründung zum Umfang „ausreichender Sprachkenntnisse“, dass „sich der Ausländer im täglichen Leben einschließlich der Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtfinden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Ausländer einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nicht aus“ (BT-Drs. 15/420 S. 72). Der Gesetzgeber hat aber in seiner Begründung zum Gesetz vom 18. August 2007 deutlich gemacht, dass die verlangten Sprachkenntnisse ein Minus zu den gesetzlich normierten „ausreichenden Kenntnissen“ sind. Dass auch auf die Kenntnisse der Schriftsprache verzichtet werden soll, ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen.

(dd) Dass § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG auch gewisse Kenntnisse der Schriftsprache fordert, folgt auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Zweck der Einführung des Satzes 1 Nr. 2 ist es, die Integration der Betroffenen im Bundesgebiet zu erleichtern. Dabei wurde der Spracherwerb der Einreise vorgelagert, u.a., um präventiv Zwangsehen zu vermeiden bzw. Opfern hiervon ein eigenständiges Sozialleben zu ermöglichen (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 173). Unabhängig von den Fällen der Zwangsverheiratungen soll aber den Zuwanderern hierdurch ermöglicht werden, am Sozialleben im Gastland teilzunehmen. Zur Erreichung dieses Zwecks sind aber rudimentäre Kenntnisse der deutschen Schriftsprache jedenfalls in passiver Form zwingend erforderlich, d.h. die Fähigkeit, einen einfachen Text in deutscher Sprache zu lesen. Ohne die Fähigkeit, Medien zu verstehen und mit deutschen Behörden zu kommunizieren, ist eine Integration nicht möglich. Dies folgt aus der Bedeutung, die bei der Kommunikation mit der gesellschaftlichen Umwelt inklusive von Institutionen und Behörden der schriftlichen Kommunikation zukommt. Allein das Ausfüllen von Anträgen bei Ausländerbehörden setzt ein Leseverständnis des Formulars voraus. Ohne gewisse Lesekenntnisse ist der Ausländer auch nicht in der Lage, veröffentlichte Mitteilungen von Behörden oder Institutionen zur Kenntnis zu nehmen, die für seine Orientierung in Deutschland wesentlich sein können. Zwar verlangt der vorgeschaltete Erwerb der Sprachkenntnisse nicht, dass sich der Ausländer völlig unproblematisch in Deutschland verständlich machen kann. Es ist aber erforderlich, dass die Sprachkenntnisse bereits einen Umfang haben, der eine Art „Integrationsanker“ darstellt, an den weitere Maßnahmen wie die Teilnahme an Integrationskursen o.ä. anknüpfen können. Das BVerwG hat für die zu einer Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

nötigen Sprachkenntnisse ebenfalls entschieden, dass allein mündliche Kenntnisse nicht ausreichen (BVerwG, Urteil v. 20. Oktober 2006, a.a.O.). Zwar ist der Wortlaut des § 10 Abs. 1 StAG ein anderer. Verlangt werden dort – wie in § 9 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG – „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Verhältnis von „ausreichenden Kenntnissen“ zu einer „Verständigung auf einfache Art“ nur ein quantitatives ist. Für eine Einbürgerung oder Niederlassungserlaubnis muss ein Ausländer „mehr“, d.h. besser Deutsch sprechen als für den Ehegattennachzug (vgl. insoweit ausdrücklich die Gesetzesbegründung zum Gesetz v. 18. August 2007, BT-Drs. 16/5065 S. 173). Ein qualitativer Unterschied in dem Sinne, dass für einen Ehegattennachzug mündliche Sprachkenntnisse ausreichen, für Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung zusätzlich auch schriftliche Sprachkenntnisse erforderlich sind, ist nicht erkennbar und nach der Überzeugung des Gerichts auch nicht gegeben.

(ee) Den danach bestehenden Anforderungen genügt der Kläger nicht. Er war in der mündlichen Verhandlung nicht in der Lage, einen kurzen Text vorzulesen. Der dem Kläger vorgelegte Zeitungsausschnitt (linke Spalte in Parenthesen) sowie die ihm vorgelegten Textfragen sind aus den Anlagen zum Protokoll des Verkündungstermins ersichtlich. Die Texte wurden den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 2008 überreicht und versehentlich nicht zum Protokoll der mündlichen Verhandlung genommen. Der Text aus der Berliner Zeitung behandelte die steigenden Benzinpreise und die Folge, dass viele Autofahrer nunmehr auf das Fahrrad umsteigen. Der Kläger erkannte in diesem nicht sehr anspruchsvollen Text auch einfache Worte aus dem Grundwortschatz der deutschen Sprache nicht. Der Kläger gab sich zwar Mühe, den ihm vorgelegten Artikel vorzutragen. Es war jedoch offenkundig, dass er die darin vorkommenden Worte überwiegend nicht erkannte, denn seine Betonung und Aussprache war völlig fehlerhaft bis unverständlich. Bereits das Wort „Autofahrer“ bereitete ihm Schwierigkeiten, ebenso die Worte „Radfahren“, „offenbar“ oder „Keller“. Der Kläger war auch nicht in der Lage, den Inhalt des Artikels nur ansatzweise wiederzugeben.

Auch die anschließenden, aus den Anlagen zum Protokoll ersichtlichen vier Textaufgaben (Nr. III. 1 und III.2 sowie IV.1. und IV.2), die dem Niveau der Prüfung des Goetheinstituts entsprechen, weil sie ihm nachgebildet waren, hat der Kläger sämtlich falsch gelöst. Es wurde deutlich, dass der Kläger den Text der ihm vorgelegten kurzen Inserate nicht begriffen hat, obwohl ihm zuvor – mittels eines Dolmetschers – die Aufgabenstellung erläutert worden war. So konnte er den Inhalt eines Schildes, das sich nach der Aufgabenstellung „Im Fenster eines Supermarktes“ befand, nicht deuten. Inhalt des Schildes war die Aussage: „Nur diese Woche: Schokolade und Süßigkeiten zum halben Preis“. Die gestellte Aufgabe war zu erkennen, ob die darunter vermerkte Aussage „Schokolade ist nächste Woche um 50% billiger“ richtig oder falsch ist. Dieses misslang

ihm ebenso wie die ähnlich gelagerten anderen Aufgaben. Der Kläger ist nach der Überzeugung des Gerichts nicht in der Lage, den Inhalt einfacher deutsche Texte zu verstehen und darauf sachgerecht zu reagieren. Dies lag offenkundig weder am Alter des Klägers noch an seinem Bildungsstand, denn er hat in der Türkei acht Jahre die Schule besucht.

(3) Der Kläger ist auch nicht vom Spracherfordernis gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 (in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 5) AufenthG wegen Vorliegens eines Ausnahmetatbestands entbunden. Insbesondere ist nicht dargetan oder ersichtlich, dass der Kläger wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung außerstande sein könnte, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG). Dass ein erkennbar geringer Integrationsbedarf im Sinne der nach § 43 Abs. 4 AufenthG erlassenen Verordnung besteht, ist bereits nicht behauptet (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Fall 1 AufenthG). Die ausdrücklich auf § 43 Abs. 4 AufenthG gestützte Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370, im Folgenden: „Integrationskursverordnung“) nennt für einen geringen Integrationsbedarf in ihrem § 4 Abs. 2 Satz 2 hier nicht gegebene Regelbeispiele. Der Umstand, dass der Kläger zu einer in Deutschland aufgewachsenen Deutschen ziehen will, stellt keinen in § 4 Abs. 2 Satz 2 Integrationskursverordnung unbenannten Fall dar. Der Nachzug zum deutschen Ehegatten ist keine seltene Ausnahme, die vom Ordnungsgeber übersehen wurde, sondern vielmehr ein Standardfall. Dagegen spricht weiter, dass mit dem Spracherfordernis den einreisewilligen Ausländern die Integration ggf. auch entgegen einem desinteressierten Ehegatten erleichtert wird. Es liegt keineswegs auf der Hand, dass sich deutsche Staatsangehörige im Unterschied zu Ausländern stets um die Integration ihrer nachziehenden Ehegatten kümmern (VG Berlin, Urteil v. 19. Dezember 2007, a.a.O.).

(4) Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist auch verfassungsgemäß. Insoweit wird auf die Begründung des Urteils des VG Berlin vom 19. Dezember 2007 verwiesen, die sich das Gericht in diesem Punkt zu Eigen macht.

c) Angesichts der fehlenden Sprachkenntnisse kommt es für die vorliegende Entscheidung nicht mehr darauf an, ob die übrigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Zweifel, ob die Eheleute beabsichtigen, eine familiäre Lebensgemeinschaft in Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG herzustellen, auch in diesem Verfahren nicht völlig ausgeräumt werden konnten. Es erscheint auch heute fraglich, ob der Kläger und die Beigeladene zu 2. die Absicht und den Willen haben, eine eheliche Lebensgemeinschaft im Inland auch tatsächlich führen zu wollen. Es ist angesichts der Deutschkenntnisse des Klägers und der fehlenden Türkischkenntnisse der Beigeladenen zu 2. nicht erkennbar, wie die Eheleute miteinander kom-

munizieren. Die gemeinsame Sprache soll aber nach der Aussage der Beigeladenen zu 2. Deutsch sein. Es ist dem Gericht nicht nachvollziehbar, wie der Kläger seiner Ehefrau angesichts seiner höchst bruchstückhaften deutschen Lesefähigkeiten deutsche Romane vorlesen will, was beide übereinstimmend geschildert haben. Auch wichen die Schilderungen der Eheleute zum Leben des jeweils anderen Partners im Kerngeschehen erheblich voneinander ab. So hat die Beigeladene zu 2. erklärt, dass der Kläger seit November 2007 in M. Bäume fälle bzw. beschneide. Der Kläger hat aber angegeben, diese Tätigkeit erst seit März 2008 auszuüben und vorher verschiedene kürzere Gelegenheitsjobs gehabt zu haben, u.a. als LKW-Fahrer für seinen Onkel. Hingegen hat der Kläger angegeben, seine Frau habe ihre letzte Tätigkeit als Reinigungskraft in einem Reisebüro vor ca. 8 – 9 Monaten oder einem Jahr beendet. Tatsächlich arbeitete die Beigeladene zu 2. aber nach ihren Angaben bereits seit Februar 2007 nicht mehr dort. Diese Diskrepanzen sind nur schwer zu erklären, zumal die Eheleute übereinstimmend angaben, seit der Rückkehr der Beigeladenen zu 2. aus der Türkei im Herbst 2007 zwei bis dreimal wöchentlich zu telefonieren. Hingegen begründet die Aussage des Klägers gegenüber der Botschaft, seine Ehefrau wohne in O., keine Bedenken. Wie die Beigeladene zu 2. im zweiten Verhandlungstermin einräumte, wohnt sie entgegen ihren Angaben im ersten Termin seit August 2007 überwiegend bei ihren Eltern in O. und nicht unter ihrer Meldeanschrift in B..

Welche Seite bei Bestehen von Restzweifeln an der Absicht, die eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen, nach der Einführung von § 27 Abs. 1a AufenthG die Beweislast trifft (vgl. hierzu VG Berlin, Urteil v. 19. Dezember 2007, a.a.O.; Oestmann, InfAuslR 2008, 17ff.), kann offen bleiben, da es nicht darauf ankommt.

E.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko ausgesetzt. Ihnen waren daher keine Kosten aufzuerlegen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1, 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Satz 1, 2 ZPO. Die Berufung war nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob ein nachziehender Ausländer im Rahmen von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG auch auf Deutsch lesen können muss - und welche Anforderungen hier im Einzelnen zu stellen sind - zuzulassen.